

360500

20.08.2012
3733 ra

Veranstaltung MTB - Marathon 20.05.2012
Sitzung des Sportausschusses 23.08.2012

Bericht:

1. Wurde die Veranstaltung von der Unteren Naturschutzbehörde genehmigt?

Die Veranstaltung wurde mit Bescheid des Umweltamtes/Untere Naturschutzbehörde vom 08.05.2012 naturschutz- und landschaftsschutzrechtlich genehmigt.

a. Welche naturschutzrechtlichen Prüfungen auf nationaler und internationaler Rechtsgrundlage basierend wurden vorgenommen?

Im Rahmen des Antragsverfahren wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt, es wurde eine Bewertung des Eingriffs durchgeführt nach § 14 BNatSchG und es wurden Auswirkungen auf die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes „Stadt Wiesbaden“ geprüft.

Auszug aus der Genehmigung:

Die Veranstaltung findet im Außenbereich von Wiesbaden und im Geltungsbereich der Verordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Stadt Wiesbaden“ und zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Hessische Mainauen“ vom 24. September 2010 statt.

Hier bedarf die Durchführung der von Ihnen beantragten Veranstaltung gemäß § 4 (1) Nr. 13 und Nr. 14 dieser Verordnung der vorherigen landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

Des Weiteren handelt es sich bei der von Ihnen beantragten Veranstaltung um einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), der gemäß § 17 (3) in Verbindung mit § 15 (5) BNatSchG und § 7 (4) Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) der naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung bedarf.

Da nachhaltige oder erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzbelange dieser Verordnung nicht zu erwarten sind, kann die Genehmigung erteilt werden.

Bei dem Veranstaltungsort handelt es sich um ein Flora-Fauna-Habitat-Gebiet. Es wurde diesbezüglich von uns eine Vorprüfung auf Grundlage der uns vorliegenden Unterlagen in Bezug auf Störungen und Beeinträchtigungen dieses Gebietes durchgeführt.

Nach dieser Prüfung sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass hier keine negativen Auswirkungen für dieses FFH-Gebiet zu erwarten sind.

Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie (Hainsimsen-Buchenwald und Waldmeister-Buchenwald) und der Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

(Hirschkäfer, dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und grünes Besenmoos) werden nach unserer fachlichen Einschätzung durch die Veranstaltung nicht berührt.

Ein Eingriff in Natur und Landschaft nach Bundesnaturschutzgesetz erfolgte nicht.

b. Welche vorhandenen Untersuchungen und Gutachten, die dieses Gebiet betreffen, wurden für die Beurteilung herangezogen?

Es wurde eine FFH Vorprüfung auf Grundlage der vorhandenen Daten für das FFH Gebiet „Buchenwälder nördlich von Wiesbaden“ durchgeführt.

Auszug aus der Vorprüfung:

FFH Vorprüfung für das FFH Gebiet 5815 - 306 „Buchenwälder nördlich von Wiesbaden“

Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

Ergebnis Vorprüfung:

Durch das Befahren auf zugelassenen Waldwegen mit Fahrrädern im Rahmen der o.-g. Veranstaltung sind keine Beeinträchtigungen für die zu erhaltenden Lebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald und Waldmeister-Buchenwald zu erwarten.

Ergebnis Vorprüfung:

Durch die geplante Veranstaltung, die ausschließlich auf zugelassenen Waldwegen stattfinden sind keine Auswirkungen auf Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie zu erwarten.

Aussagen zu Auswirkungen auf die Fauna sind nicht möglich, da dazu die Grundlagendaten fehlen.

Auswirkungen auf die Vogelwelt und insbesondere auf das Brut- und Aufzuchtsgeschäft sind nicht zu erwarten, da die Veranstaltung nur auf befestigten und zugelassenen Waldwegen stattfindet, die das ganze Jahr im Rahmen der stadtnahen Freizeitnutzung (Spaziergänger, Wanderer, Radfahrer) genutzt werden.

c. Wurden ggf. neue Untersuchungen beauftragt, um eine valide Abschätzung der Folgen vornehmen zu können?

Nein, die im Umweltamt vorliegenden Unterlagen reichten zu einer Beurteilung der Veranstaltung für eine Genehmigung aus.

2. Welche Auflagen wurden für die Veranstaltung ausgesprochen?

Es wurden in der Genehmigung folgende Auflagen gemacht:

Das Parken und die Zufahrt von Autos, Anhängergespanssen, Transportern oder sonstigen Fahrzeugen ist nur auf hierfür ausdrücklich zugelassenen Flächen und Wegen erlaubt.

Von dem Veranstalter ist sicherzustellen, dass keine motorisierten Begleitfahrzeuge den Wald passieren (aufgrund des Lärmschutzes), sondern ausschließlich E-Bikes zum Einsatz kommen. Diese Maßnahme ist durch Einsatz von Ordnungskräften sicherzustellen.

Ein Befahren der Waldwege mit motorisierten Fahrzeugen ist nur dem Rettungsdienst und zur Andienung des Versorgungsstützpunktes zulässig. Hierfür sind gesonderte Befahrungsgenehmigungen beim Amt für Grünflächen, Landwirtschaft und Forsten, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden einzuholen.

Die Teilnehmerzahl wird auf insgesamt 750 Personen (3 Kurse à ca. 250 Personen) begrenzt.

Konflikte zwischen Waldbesuchern und den Teilnehmern der Veranstaltung sind zu vermeiden, d. h., dass auf Fußgänger besonders Rücksicht zu nehmen ist.

Einer Verunreinigung durch Müll, Abfall und dergleichen ist durch Aufstellen von Abfallbehältern in ausreichender Zahl vorzubeugen.

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass nach Beendigung der Veranstaltung eventuelle Verunreinigungen des Veranstaltungsgeländes und der angrenzenden Flächen unverzüglich beseitigt werden.

Musikdarbietungen innerhalb des Waldes sind nicht zulässig.

Musikdarbietungen außerhalb des Waldes sind spätestens um 22.00 Uhr zu beenden.

Die Benutzung von Lautsprecheranlagen im Wald ist nicht gestattet.

Der beigefügte Streckenplan ist einzuhalten, d. h. es sind nur die befestigten Wege zu nutzen. Der Veranstalter ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer nur die vorgesehenen Wege benutzen.

In Kenntnis der besonderen Bedeutung der Waldwiesen als Flora-Fauna-Habitat-Gebiet, verpflichten sich alle Teilnehmer der Veranstaltung, jegliche Belastungen, Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Natur und Landschaft in den ausgewiesenen Gebieten zu vermeiden.

a. Wie wurde eine Überwachung der Veranstaltung in Hinblick auf Störungen von der Behörde sichergestellt?

Eine Überwachung durch das Umweltamt/untere Naturschutzbehörde erfolgte nicht, es wurden dem Veranstalter im Bescheid folgende Auflagen gemacht:

Auszug aus den Auflagen:

Von dem Veranstalter ist sicherzustellen, dass keine motorisierten Begleitfahrzeuge den Wald passieren (aufgrund des Lärmschutzes), sondern ausschließlich E-Bikes zum Einsatz kommen. Diese Maßnahme ist durch Einsatz von Ordnungskräften sicherzustellen.

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass nach Beendigung der Veranstaltung eventuelle Verunreinigungen des Veranstaltungsgeländes und der angrenzenden Flächen unverzüglich beseitigt werden.

Der beigefügte Streckenplan ist einzuhalten, d. h. es sind nur die befestigten Wege zu nutzen. Der Veranstalter ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer nur die vorgesehenen Wege benutzen.

3. Hatte die Veranstaltung Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt? Wenn ja welche?

Die Veranstaltung hatte keine negativen Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt; für die Veranstaltung wurden nur befestigte Wege befahren und wurde tagsüber durchgeführt.

4. Wie viele Teilnehmer/innen hatte die Veranstaltung?

Die Teilnehmerzahl war für die 3 beantragten Strecken auf ca. je 250 Personen, insgesamt 750 Personen beschränkt. Eine Zählung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurde durch das Umweltamt/Untere Naturschutzbehörde nicht durchgeführt.

Im Auftrag

Rabbe